

Satzung

der Gemeinde Leck für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Leck vom 30. Juni 1994 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Leck gilt nur für den bisherigen Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde an der Kirchhofstraße. Sie verliert ihre Gültigkeit, sobald eine endgültige Satzung der Gemeinde Leck für beide kommunale Friedhöfe, nämlich

- a) den Friedhof an der Kirchhofstraße und
 - b) den Rasenfriedhof an der Straße An der Heide
- erlassen und rechtskräftig geworden ist.

§ 2

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof an der Kirchhofstraße steht im Eigentum und der Verwaltung der Gemeinde Leck.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgräber (anonyme Urnengrabstätte) der Bestattung derjenigen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in den Gemeinden Leck oder Stadum gehabt haben oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben hatten oder deren Angehörige (siehe § 20 Abs. 2) in Leck oder Stadum wohnen. Urnengemeinschaftsgräber (§ 19 Nr. 4 der Satzung) dienen der Beisetzung von Aschen Verstorbener, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Leck oder den Gemeinden des Amtes Karrharde hatten. Der Bürgermeister kann abweichend von Satz 1 und 2 Ausnahmen zulassen.

§ 3

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Bürgermeister der Gemeinde Leck.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Bürgermeister des Friedhofaufsehers; dieser führt sein Amt nach einer für ihn erlassenen Dienstanweisung.

§ 4

Entziehung des Nutzungsrechtes

- (1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß der Gemeindevertretung ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
- (2) Von dem in einem solchen Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Eigentumsrechte an Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erlöschen, falls diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Aufforderung schriftlich geltend gemacht werden. Entschädigungsansprüche stehen dem Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde Leck nicht zu.
- (3) Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofes die Einziehung einzelner Grabstellen angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in den alten Grabstätten beigesetzten Leichen und Aschen, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der neu zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von der Gemeinde Leck zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Der Besucher hat sich der Würde und dem Zweck des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren sollten den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.

§ 6

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern, die auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das ethische Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Veranstaltung von Trauerfeiern bedarf der Anmeldung bei der Gemeinde Leck.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Trauerfeiern in der Leichenhalle.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von der Gemeinde Leck zugelassen worden sind.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind oder eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsnachweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung wird ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, zu denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofsaufseher anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis der Grabinhabers nachzuweisen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 8

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Friedhofsaufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Gewerbetreibenden kann in diesem Falle das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Anmeldung der Beerdigung

(1) Jede Beerdigung ist unverzüglich, spätestens aber 36 Stunden vorher, bei der Gemeindeverwaltung in Leck, Marktstr. 7-9, unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.

(2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

§ 10

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde Leck.

§ 11

Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Mit der Überlassung der Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung zu nutzen. Als Nachweis des Nutzungsrechtes gilt der Gebührenbescheid mit Zahlungsnachweis

(2) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte erfolgen, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§12

Ausheben und Schließen des Grabes

(1) Ein Grab darf nur durch den Friedhofsaufseher oder durch solche Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden, die von der Gemeinde Leck damit beauftragt sind.

(2) Die beim Ausheben eines Grabes evtl. aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 13

Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber so tief angelegt, daß der Sargdeckel mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.

(2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 14

Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

(2) Bei Urnengemeinschaftsgräbern haben Einzelgrabstätten eine Länge von 0,50 m und eine Breite von 0,50 m.

Urnenreihengräber sind 1,05 lang und 0,90 m breit, sie schließen ohne Abstand aneinander an.

Urnenrasengräber werden so angelegt, daß die Grabplatten (40 x 40 cm) jeweils 80 cm voneinander entfernt liegen und zwischen den einzelnen Reihen ein Abstand von 1,10 m liegt. Die einzelne Grabfläche bezieht sich auf einen Abstand von jeweils 30 cm zu allen Seiten der Grabplatte (1 m²).

§ 15 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre, für Aschen 20 Jahre.

§ 16 Belegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche bzw. bei Urnenreihengräbern und Urnenrasengräbern mit zwei Aschenurnen belegt werden.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Leck als Eigentümerin und Trägerin des Friedhofes sowie in ihrer Eigenschaft als Ordnungsbehörde.

(3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in mit Leichen belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen. Auf § 28 wird insoweit verwiesen.

§ 17 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde Leck unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 18 Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein topographisches Grabregister in doppelter Ausfertigung und ein chronologisches Beerdigungsregister in einfacher Ausfertigung geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 19 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Wahlgräber,
2. als Wahlrasengräber mit Rasenfläche und Pflanzstreifen,
3. als Wahlrasengräber mit Rasenfläche ohne Pflanzstreifen,
4. als Urnenreihengräber (zur eigenen Pflege und Bepflanzung),
5. als Urnenrasengräber (als Rasenfläche ohne Grabbepflanzung),
6. als Urnengemeinschaftsgräber (zur anonymen Beisetzung von Aschen).

1. Wahlgräber / Wahlrasengräber

§ 20 Nutzungsrecht

(1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.

(2) In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer bedarf der Genehmigung der Gemeinde Leck. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Leck.

(4) Das Nutzungsrecht ist vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange dieser noch nicht feststeht, gilt der Inhaber des Nachweises über das Nutzungsrecht der Gemeinde Leck gegenüber als berechtigt. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Umschreibung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, fällt die Grabstelle ohne Entschädigung an die Gemeinde Leck zurück.

(5) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstelle und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstelle darf dadurch jedoch weder geändert noch gestört werden.

(6) Hinterläßt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist die Gemeinde Leck berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 24) zu verfahren.

(7) Die Vorschriften für die Wahlgräber sind für die Wahlrasengräber analog anzuwenden.

§ 20 a

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 kann ein eingeschränktes Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Soderregelungen:

- a.) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfaßt nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen.
- b.) Das eingeschränkte Nutzungsrecht wird verliehen für 5 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils den gleichen Zeitraum.
- c.) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet abweichend von Buchstabe b.) vorzeitig zu dem Zeitpunkt, zu dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt dieser Belegung die Bestimmungen von § 15.
- d.) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist keine Grabnutzungsgebühr, jedoch die in der Friedhofgebührensatzung festgelegte Friedhofsunterhaltungsgebühr zu entrichten.

§ 21

Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu 25 Jahren verlängert werden.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 15) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22
Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstelle an die Gemeinde Leck zurück. Die Gemeinde Leck kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen mit Erlöschen des Nutzungsrechtes ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 23
Wiederbelegung

(1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24
Rücknahme

Nutzungsrechte an Wahlgräbern können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstellen die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstelle durch Umbettung freigeworden ist und eine Wiederbelegung möglich ist.

2. Urnenreihengräber, Urnenrasengräber / Reihengräber

§ 25
Nutzungsrecht

(1) Urnenreihengräber (Reihengräber und Rasengräber nach § 19 Ziffer 2 und 3) sowie Reihengräber in der bis zum 31.12.1993 bestehenden Form sind Gräber, die im Beisetzungsfall nach der Reihe abgegeben werden bzw. wurden.

(2) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (§ 15) überlassen.

(3) Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ende der Ruhezeit. Ansonsten gelten die Vorschriften des § 20 entsprechend.

§ 26
Wiederbelegung der Reihenfelder

(1) Die Wiederbelegung oder die Einebnung und Umgestaltung von Reihengräbern in der Form bis 31.12.1993, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben.

(2) Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde Leck über.

3. Urnengräber

§ 27
Beisetzung von Aschenurnen

(1) In Urnenreihengräber und Urnenrasengräber können je Grabstätte bis zu zwei Urnen, in Wahlgräbern bis zu drei Urnen je Grabbreite beigesetzt werden

(2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern, an denen bis zum 31.12.1993 ein Nutzungsrecht erworben wurde, ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Leiche ist die Gemeinde Leck berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber die Aschen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist (§ 15), in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.

(3) Für die Aufnahme einer Urne in eine mit einer Erdbestattung oder einer Urne belegten Grabstätte wird nur eine Gebühr für die Beisetzung der Aschenurne erhoben. Die Gebührenerhebung für eine ggfs. erforderliche Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bleibt unberührt.

§ 28 Urnengemeinschaftsgräber

Grabstätten für anonyme Beisetzungen von Urnen werden in Form von Rasen-Grabfeldern bereitgestellt. Die Errichtung von Grabdenkmälern ist nicht zulässig. Für das Nutzungsrecht findet § 20 ansonsten entsprechende Anwendung.

V. Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

(1) Da die Gemeinde Leck z.Z. noch nicht über eine eigene kommunale Leichenhalle verfügt, ist zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Beerdigung die Leichenhalle der ev.-luth. Kirchengemeinde auf dem Kirchengrundstück in Leck in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. der ev.-luth. Kirchengemeinde vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(3) Särge Verstorbener, die an anzeigepflichtigen oder ansteckenden Krankheiten verstorben sind, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

VI. Schlußbestimmungen

§ 30

(1) Zur Sicherung und Fortführung einer möglichst einheitlichen Gestaltung des Friedhofes ist die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde weiterhin anzuwenden.

(2) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung in der z.Z. gültigen Fassung wird unverändert als Friedhofsgestaltungsordnung der Gemeinde Leck übernommen und gilt insoweit fort.

§ 31 Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 32 Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen. Die Gemeinde darf die zur Erfüllung und Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten der Nutzungsberechtigten und Gebührenpflichtigen erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 33
Entstehen und Entrichten der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes oder der Beanspruchung einer Dienstleistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und an die Gemeindekasse Leck zu entrichten.

§ 34
Rücknahme von Wahlgräbern

Im Falle der Rücknahme von Wahlgräbern (§ 24), an denen nach dem 01.01.1977 ein Nutzungsrecht erworben worden ist, wird innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Erwerb von der für den Erwerb entrichteten Gebühr der anteilmäßige Betrag für 20 Jahre, beim Erwerb ab dem 01.01.1994 der anteilmäßige Betrag für 15 Jahre, und nach Ablauf von mehr als 10 Jahren seit dem Erwerb von der für den Erwerb entrichteten Gebühr für je volle 5 Jahre der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurückgezahlt.

§ 35
Datenerfassung und -verarbeitung

(1) Die Erhebung und Ermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten zur Durchführung der Beisetzung, zur Erstellung des Gebührenbescheides und zur Durchführung der übrigen Aufgaben nach dieser Satzung ist bei den Auftraggebern (Hinterbliebene und/oder beauftragtes Bestattungsunternehmen) und bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt und/oder Standesamt zulässig.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung, Speicherung und Verarbeitung der nach Abs. 1 erhobenen und ermittelten Daten zulässig. Dies gilt auch für die Führung von Namens- und Gräberverzeichnissen.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Leck, den 04. 07. 1994

Gemeinde L e c k

(L.S.) gez. Leipholz

Leipholz
Bürgermeister

Anlage zu § 31 - Friedhofsgebühren:

1. Grabplatzgebühren für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte
 - 1.1 für jede Grabbreite 1.550,00 €
 - 1.2 für jede Grabbreite bei Beisetzung eines Kindes bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 15 Jahre) 820,80 €
 - 1.3 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabbreite für 25 Jahre 1.550,00 €
 - 1.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite pro Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1.1
 - 1.5 für die Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr auf einem belegten Wahlgrab oder auf einem Reihengrab, an dem das Nutzungsrecht vor dem 01.01.1994 erworben wurde 233,30 €

2. Grabplatzgebühren für das Nutzungsrecht an einer Wahlrasengrabstätte (mit Pflanzsteifen)
 - 2.1 für jede Grabbreite 1.780,00 €
 - 2.2 für jede Grabbreite bei Beisetzung eines Kindes bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 15 Jahre) 954,40 €
 - 2.3 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlrasengräbern je Grabbreite für 25 Jahre 1.780,00 €
 - 2.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlrasengrabstätte je Grabbreite pro Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer 2.1

- 2a. Grabplatzgebühren für das Nutzungsrecht an einer Wahlrasengrabstätte (ohne Pflanzsteifen)
 - 2.1 a für jede Grabbreite 2.010,00 €
 - 2.2 a für jede Grabbreite bei Beisetzung eines Kindes bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 15 Jahre) 1.088,00 €
 - 2.3 a Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlrasengräbern je Grabbreite für 25 Jahre 2.010,00 €
 - 2.4 a Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlrasengrabstätte je Grabbreite pro Jahr 1/25 der Gebühr nach Ziffer 2.1

3. Gebühren für das für das Nutzungsrecht an Urnenreihen-, Urnenrasen- und Urnengemeinschaftsgräbern
 - 3.1 für eine Urnenreihengrabstätte (Urnengrab zur Eigenbepflanzung) 650,00 €
 - 3.2 für eine Urnenrasengrabstätte (ohne Bepflanzungsmöglichkeit) 800,00 €
 - 3.3 für eine Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym, 1 Urne) 550,00 €
 - 3.4 für die Verwendung einer durch Erdbestattung belegten Reihengrabstätte, an der das Nutzungsrecht vor dem 01.01.1994 erworben wurde, für die Beisetzung einer Urne (es gilt ggfs. § 27 (2)) 300,00 €
 - 3.5 für eine Urnengrabstätte (unter einem Baum) 850,00 €

4. Gebühren für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle
 - 4.1 Sargbeisetzung bei Särgen bis zum 1,20 m Länge 230,08 €
- Sonnabendzuschlag 81,81 €
 - 4.2 Sargbeisetzung bei Särgen über 1,20 m Länge 470,00 €
- Sonnabendzuschlag 132,94 €
 - 4.3 Urnenbeisetzung 105,00 €
- Sonnabendzuschlag 35,79 €
 - 4.4 Umbettung eines Sarges dreifache Gebühr nach Ziffer 4.1/4.2
 - 4.5 Umbettung einer Urne zweifache Gebühr nach Ziffer 4.3

5. Gebühren
 - 5.1 Verwaltungsgebühr

5.11 bei neuer Überlassung einer Grabstätte	55,00 €
5.12 bei Verlängerung des Nutzungsrechtes und/oder Umschreibung auf eine/n neue/n Nutzungsberechtigte/n	
- im Zusammenhang mit einer Beisetzung.....	55,00 €
- unabhängig von einer Beisetzung	20,45 €
5.13 für die Genehmigung zur Aufstellung/Einbringung eines Grabmals	45,00 €
5.14 bei Rücknahme nicht in Anspruch genommener Bestattungsrechte an Grabplätzen (Wahlgräber/Wahlrasengräber).....	51,13 €
5.15 Zulassung eines Gewerbetreibenden (§ 7)	45,00 €

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Soweit nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht für die gesamte Ruhe- oder Nutzungszeit im voraus erhoben wurde, beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab 01.01.2000 23,01 €

7. Auslagenersatz

Neben den vorstehend aufgeführten Gebühren können Auslagen erhoben werden. Auslagen in diesem Sinne sind z. B. Postgebühren für die Zustellung von Urnen, Fernsprechgebühren für Ferngespräche u.ä.

-
1. Nachtrag vom 24.03.1995, gültig ab 01.04.1995
 2. Nachtrag vom 14.06.1996, gültig ab 01.07.1996
 3. Nachtrag vom 08.12.1997, gültig ab 01.01.1998
 4. Nachtrag vom 20.12.1999, gültig ab 01.01.2000
 5. Nachtrag vom 27.11.2009, gültig ab 01.01.2010
 6. Nachtrag vom 17.12.2010, gültig ab 01.02.2011
 7. Nachtrag vom 30.03.2012, gültig ab 23.04.2012